

29.04.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5173 vom 12. März 2021
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/13049

Widerspricht der neue Hauptbetriebsplan für den Tagebau Hambach der Leitentscheidung der Landesregierung?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 4. Januar dieses Jahres öffentlich bekannt gegeben, dass sie den Hauptbetriebsplan für den Tagebau Hambach für den Zeitraum 1.1.2021 bis 31.12.2024 wie von RWE beantragt genehmigt habe. Die Bezirksregierung vertritt die Auffassung, dass dieser in Bezug auf das laufende Verfahren für eine neue Leitentscheidung unproblematisch sei:

„Die Zulassung steht im Einklang mit dem Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung aus dem Jahr 2020. Sie steht zudem den politischen Entscheidungen zur zukünftigen Braunkohlegewinnung und -nutzung nicht entgegen und enthält diesbezüglich keine Vorfestlegungen.“¹

Im Entwurf für eine neue Leitentscheidung vom 6. Oktober 2020 heißt es auf Seite 20 zu dem Bereich östlich des Hambacher Waldes: „Flächeninanspruchnahmen für die ausschließliche Gewinnung von Abraum sind auf den zwingend erforderlichen Umfang zu begrenzen.“²

Dafür wird gefordert, im anstehenden Braunkohlenplanänderungsverfahren, eine detaillierte Überprüfung der bisherigen Planungen zum Massenkonzept für die Rekultivierung des Tagebaus Hambach vorzunehmen und Alternativen zur Inanspruchnahme der Flächen östlich des Hambacher Waldes zu prüfen.

Laut Auswertung des BUND NRW erlaubt der neue Hauptbetriebsplan eine Ausdehnung des Tagebaus östlich des Hambacher Waldes auf weiteren mehr als 250 Hektar.³

¹ https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/presse/2021/01/002_21_01_04/index.php

² https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-10-06-le-entwurf_2020_final.pdf

³ <https://www.bund-nrw.de/presse/detail/news/braunkohlentagebau-hambach-bund-beantragt-aufhebung-der-enteignung>

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 5173 mit Schreiben vom 29. April 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die rechtliche Grundlage für die durch die Bezirksregierung Arnsberg am 21. Dezember 2020 erfolgte Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Hambach für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 findet sich in §§ 54 ff. Bundesberggesetz. Über die Zulassung des Hauptbetriebsplans war dabei im Kontext des geltenden Braunkohlenplans Hambach von 1976, des zugelassenen 3. Rahmenbetriebsplans von 2014 und der Leitentscheidung von 2016, nach der noch der Hambacher Forst, weitere Wälder und zwei Ortschaften für die Gewinnung der Braunkohle in Anspruch genommen werden sollten, zu entscheiden.

Mit der von der Landesregierung am 23. März 2021 beschlossenen neuen Leitentscheidung soll der Tagebau Hambach nun hingegen so verkleinert werden, dass die Wälder und möglichst viele Flächen im Süden des bisherigen Abbaugebiets erhalten werden können.

1. Welche Ausdehnung des Tagebaus Hambach in Hektar wird durch den Hauptbetriebsplan 2021 bis 2024 in welchen Bereichen zugelassen? (Bitte sowohl textliche als auch grafische Darstellung der genehmigten Abbaubereiche darstellen)

In der am 21. Dezember 2020 erteilten Zulassung des Hauptbetriebsplans ist ausgeführt, dass die unter Berücksichtigung der vorzeitigen Beendigung der Kohlegewinnung und des Erhalts des Hambacher Forstes geänderte Betriebsplanung nur noch einen begrenzten Tagebaufortschritt in Richtung Südosten von rd. 263 Hektar vorsieht (Abbau und Vorfeldberäumung). Der Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans und die geplante Lage der Oberkante des Abbaus zu den Zeitpunkten Ende 2022 und Ende 2024 kann der von der Bergbautreibenden RWE Power AG im Internet veröffentlichten Karte entnommen werden: <https://www.group.rwe/-/media/RWE/documents/10-nachbarschaft/hauptbetriebsplan-tagebau-hambach/hauptbetriebsplan-tagebau-hambach.pdf>.

2. Wie begründet die Landesregierung, vor dem Hintergrund der Ausführungen auf Seite 20 des Entwurfs für eine neue Leitentscheidung, die Einschätzung der Bezirksregierung Arnsberg, dass der zugelassene Hauptbetriebsplan mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von geschätzt mehr als 250 Hektar in Einklang steht bzw. diesbezüglich keinerlei Vorfestlegungen enthält?

3. Ab welcher zusätzlichen Ausdehnung in Hektar hätte ein Hauptbetriebsplan für den Tagebau Hambach zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr in Einklang mit dem Entwurf für eine neue Leitentscheidung gestanden?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der am 21. Dezember 2020 zugelassene Hauptbetriebsplan für den Weiterbetrieb des Tagebaus Hambach, dessen südliche räumliche Begrenzung im Bereich der alten Trasse der Autobahn A4 liegt, enthält keine erkennbaren Vorfestlegungen für den Inhalt der seinerzeit zu

erwartenden Leitentscheidung. Insbesondere sind keine bergbaulichen Aktivitäten im Bereich der Ortslage Kerpen-Manheim Gegenstand dieses Hauptbetriebsplans.

- 4. Wann wird die Landesregierung die auf Seite 20 des Entwurfs für eine neue Leitentscheidung angekündigte Überprüfung des Abraumkonzeptes für den Tagebau Hambach vorlegen?**
- 5. Welche Reduktion der Flächeninanspruchnahme im Bereich von Kerpen-Manheim bzw. östlich des Hambacher Waldes hält die Landesregierung nach den ihr aktuell vorliegenden Informationen entsprechend der Festlegungen im Entwurf für eine neue Leitentscheidung für möglich?**

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie im Entwurf der Leitentscheidung vom 6. Oktober 2020 und unverändert in der von der Landesregierung am 23. März 2021 beschlossenen Leitentscheidung zu Entscheidungssatz 7 ausgeführt, sind im Braunkohlenplanänderungsverfahren für Hambach in der Zuständigkeit des Braunkohlenausschusses in Köln das Dargebot der Abraummassen, die Massenbilanz, die Eignung der Massen zu den vorgesehenen Zwecken und ihre Herkunft zu überprüfen. Dabei sind jeweils flächenschonende Alternativen und weitere Optimierungsmöglichkeiten zu betrachten.